

# **Satzung über die Entschädigung von ehrenamtlichen Tätigkeiten für die Gemeinde Aukrug (Entschädigungssatzung)**



Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 Satz 1 und 24 Abs. 3 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 57) in der zuletzt geänderten Fassung vom 25. Juli 2025 (GVOBl. 2025 Nr. 121) in Verbindung mit der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung – EntschVO) vom 29. März 2023 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 215) in der zuletzt geänderten Fassung vom 10. November 2025, GVOBl. 2025 Nr. 152), der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren – EntschVOFF) vom 12. November 2024 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 832) und der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (Entschädigungsrichtlinie – EntschRichtl-ff) vom 08. Mai 2024 (Amtsbl. Schl.-Holst. S. 867), wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Aukrug vom 18.03.2026 folgende Satzung über die Entschädigung von ehrenamtlichen Tätigkeiten für die Gemeinde Aukrug erlassen:

## **§ 1**

### **Bürgermeisterin oder Bürgermeister**

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält nach Maßgabe der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung – EntschVO) eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.
- (2) Der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters für ihre oder seine besondere Tätigkeit als Vertretung eine entsprechende Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister vertreten wird, ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nicht übersteigen.

## **§ 2**

### **Mitglieder der Gemeindevertretung**

- (1) Die Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter erhalten nach Maßgabe der geltenden Entschädigungsverordnung ein Sitzungsgeld in Höhe von 75 % des Höchstsatzes der Verordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung, der Ausschüsse und der Ortsbeiräte, in die sie gewählt sind.
- (2) Die Fraktionsvorsitzenden der einzelnen Fraktionen erhalten eine Pauschale von 25,00 € monatlich.

### **§ 3**

#### **Bürgerliche Ausschuss- und Jugendbeiratsmitglieder**

(1) Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse und des Jugendbeirates erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzung der Ausschüsse und des Jugendbeirates, in die sie gewählt sind, ein Sitzungsgeld in Höhe von 75 % des Höchstsatzes der Verordnung.

(2) Absatz 1 gilt im Vertretungsfall entsprechend für die stellvertretenden Ausschussmitglieder, die nicht der Gemeindevertretung angehören.

### **§ 4**

#### **Mitglieder der Ortsbeiräte**

Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder, die durch die Gemeindevertretung in die Ortsbeiräte gewählt sind, erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 75 % des Höchstsatzes der Verordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Ortsbeiräte, in die sie gewählt sind.

### **§ 5**

#### **Ausschuss- und Ortsbeiratsvorsitzende**

(1) Ausschussvorsitzende und bei Verhinderung von Ausschussvorsitzenden deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für jede von ihnen geleitete Sitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 75 % des Höchstsatzes der Verordnung.

(2) Ortsbeiratsvorsitzende und bei Verhinderung von Ortsbeiratsvorsitzenden deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für jede von Ihnen geleitete Sitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 75 % des Höchstsatzes der Verordnung.

### **§ 6**

#### **Gemeindewehrführerin oder Gemeindewehrführer**

(1) Die Gemeindewehrführerin oder der Gemeindewehrführer erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung Freiwillige Feuerwehren (EntschVOFF) eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

(2) Die stellvertretende Gemeindewehrführerin oder der stellvertretende Gemeindewehrführer erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung Freiwillige Feuerwehren (EntschVOFF) eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 20 % des Höchstsatzes der Gemeindewehrführerin oder des Gemeindewehrführers.

(3) Die Gemeindewehrführerin oder der Gemeindewehrführer und die stellvertretende Gemeindewehrführerin oder der stellvertretende Gemeindewehrführer erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung Freiwillige Feuerwehren für die Reinigung der Kleidung eine monatliche Entschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung, weil der Wehrführung und der Stellvertretung in angemessenen Zeitabständen und erforderlichem Umfang kostenloser Ersatz für die Dienstkleidung geleistet wird.

## **§ 7**

### **Ortswehrführerinnen oder Ortswehrführer**

(1) Ortswehrführerinnen oder Ortswehrführer erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung Freiwillige Feuerwehren (EntschVOFF) eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

(2) Stellvertretende Ortswehrführerinnen oder Ortswehrführer erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung Freiwillige Feuerwehren eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 20 % des Höchstsatzes der Ortswehrführerin oder des Ortswehrführers.

(3) Ortswehrführerinnen oder Ortswehrführer und die stellvertretenden Ortswehrführerinnen oder die stellvertretenden Ortswehrführer erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung Freiwillige Feuerwehren für die Reinigung der Kleidung eine monatliche Entschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung, weil der Ortswehrführung und der Stellvertretung in angemessenen Zeitabständen und erforderlichem Umfang kostenloser Ersatz für die Dienstkleidung geleistet wird.

## **§ 8**

### **Gerätewartin oder Gerätewart**

Die Gerätewartinnen oder Gerätewarte der Ortswehren erhalten nach Maßgabe der Richtlinien über die Entschädigung von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (EntschRichtl-fF) zur Abgeltung des Aufwandes für die Wartung und Pflege des Feuerwehrfahrzeuges eine Entschädigung in Höhe von 50 % des Höchstsatzes der Richtlinien.

## **§ 9**

### **Jugendfeuerwehrwartin oder Jugendfeuerwart**

Die Jugendfeuerwehrwartin oder der Jugendfeuerwart erhält nach Maßgabe der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (EntschRichtl-fF) eine monatliche Auslagenpauschale in Höhe des Höchstsatzes der Richtlinie.

## **§ 10**

### **Reisekostenentschädigungen**

(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält eine jährliche Fahrkostenpauschale in Höhe von 750,00 €.

(2) Ehrenbeamtinnen und -beamten sowie ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern können Fahrkosten für die Fahrten zum Sitzungsort und zurück gesondert erstattet werden, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück. Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach den Sätzen des § 5 Abs. 1-3 Bundesreisekostengesetz.

(3) Ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern kann auf Antrag bei Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes gewährt werden.

## § 11

### Sonstige Entschädigungen

(1) Der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit ist auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallene Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird (§ 13 Abs. 1 EntschVO).

(2) Selbständige erhalten auf Antrag gesondert für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit entstandenen Verdienstaufschlag eine Verdienstaufschlagentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstaufschlags nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstaufschlagentschädigung beträgt 25,00 € je Stunde, höchstens jedoch 200,00 € pro Tag (§ 13 Abs. 2 EntschVO).

(3) Personen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten gesondert für die durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit bedingten Abwesenheit vom Haushalt auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz für diese Entschädigung beträgt die Höhe des zur jeweiligen Zeit geltenden Mindestlohn-Stundensatzes. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen (§ 13 Abs. 3 EntschVO).

(4) Die aktiven Mitglieder der freiwilligen Feuerwehr erhalten Ersatz nach Maßgabe des § 32 BrSchG.

## § 12

### Inkrafttreten

Die Satzung über die Entschädigung von ehrenamtlichen Tätigkeiten für die Gemeinde Aukrug tritt am 01.05.2026 in Kraft.

Gleichzeitig mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung über die Entschädigung von ehrenamtlichen Tätigkeiten für die Gemeinde Aukrug vom 01.02.2021 außer Kraft.

Aukrug, den 16.04.2026

gez. (L.S.)

Joachim Rehder  
(Bürgermeister)